

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 idF 1990/450;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z12;

AVG §38;

VStG §32 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/18 92/09/0372 3

Stammrechtssatz

Es ist nicht erforderlich, daß bereits rechtskräftige Verurteilungen nach§ 28 AuslBG (wegen der - wiederholten - unerlaubten Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern) vorliegen müssen, um die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auf § 4 Abs 3 Z 12 AuslBG stützen zu können. Vielmehr kann die Behörde (im Bewilligungsverfahren) selbstständig das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 4 Abs 3 Z 12 AuslBG (wiederholte unerlaubte Beschäftigung von Ausländern während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung) beurteilen, ohne den Ausgang allenfalls schon anhängiger Verwaltungsstrafverfahren (eine Anzeige allein bedeutet noch nicht die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens; Hinweis E 18.2.1993, 92/09/0333-0344) abwarten zu müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090049.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>